

Florian Haase
Katrin Dorn

Investmentsteuerrecht

Einführung

2. Auflage



Springer Gabler

Investmentsteuerrecht

Florian Haase • Katrin Dorn

Investmentsteuerrecht

Einführung

2., vollständig überarbeitete Auflage



Springer Gabler

Prof. Dr. Florian Haase
Rödl & Partner
Hamburg
Deutschland

Dr. Katrin Dorn
MDS MÖHRLE Partnerschaft m.b.B.
Hamburg
Deutschland

ISBN 978-3-658-07578-1
DOI 10.1007/978-3-658-07579-8

ISBN 978-3-658-07579-8 (eBook)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer Gabler

© Springer Fachmedien Wiesbaden 2011, 2015

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.. Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer Fachmedien Wiesbaden ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media (www.springer.com)

Vorwort zur 2. Auflage

Dass wir gut 4 Jahre nach dem Erscheinen der 1. Aufl. dieser Einführung die 2. Aufl. in Angriff nehmen dürfen, ist zweierlei Gründen geschuldet: Erstens der freundlichen Aufnahme des Werkes in der Leserschaft, was beweist, dass das Investmentsteuerrecht aufgrund seiner Komplexität einer grundlegenden, einführenden Darstellung „in einfachen Worten“ bedarf. Zweitens aber ist auch der Gesetzgeber nicht untätig geblieben. Zwar harrt das Investmentsteuergesetz immer noch einer grundlegenden Reform, aber das „InvStG-light“ ist nach zähem Ringen dann doch Gesetz geworden: Der Deutsche Bundestag hat in seiner 3. Sitzung am 28.11.2013 den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz (AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz-AIFM-StAnpG) BT-Drucks. 18/68 (neu) unverändert angenommen. Die Länder haben sodann in ihrer Plenarsitzung am 29.11.2013 zugestimmt.

Das AIFM-StAnpG vollzieht den ebenfalls neuen aufsichtsrechtlichen Rahmen des sog. Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) bzw. der zugrundeliegenden europäischen Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie) steuerlich nach. Das KAGB gilt seit dem 22.7.2013 für Fonds und ihre Manager und hat in der Branche für viel Verwirrung und Rechtsunsicherheit gesorgt. Die „alten“ Bezugnahmen im InvStG auf das InvG sind damit obsolet geworden, ein gänzlich neuer Regelungsrahmen muss beachtet werden. Ungeachtet dessen wird auf politischer Ebene bereits eine grundlegende Reform der Investmentbesteuerung anvisiert. Wir sind jedoch aufgrund des politischen Tauziehens gewiss, diese frühestens in der übernächsten Auflage darstellen zu müssen.

Das vorliegende Praxishandbuch bietet vor diesem Hintergrund auf Basis des nunmehr geltenden Rechts nach wie vor eine Einführung in das Investmentsteuerrecht, wobei die bewährte Darstellungsform beibehalten wurde. Erläutert werden die Grundsätze des Investmentsteuergesetzes unter besonderer Berücksichtigung der Besteuerung des Anlegers. Dabei wurde besonderes Augenmerk auf die Erläuterung der Systematik und der Terminologie gelegt. Beispiele und Praxishinweise runden die Darstellung ab.

Das Buch ist auf dem Rechtsstand vom März 2015.

Hamburg, im März 2015

Prof. Dr. Florian Haase
Dr. Katrin Dorn

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Überblick	1
1.1.1	Vorbemerkungen	1
1.1.2	Zivilrechtliche Grundkonzeption eines Investmentfonds	14
1.1.3	Steuerliche Grundkonzeption eines Investmentfonds	20
1.2	Verhältnis zum KAGB	28
1.3	Grundprinzipien des InvStG	29
1.4	Verhältnis zu anderen Normen	31
1.5	Besteuerung im Überblick	32
	Literatur	37
2	Anwendungsbereich des InvStG	39
2.1	Überblick	39
2.2	Investmentvermögen i. S. d. KAGB	42
2.2.1	Überblick und Definitionen	42
2.2.2	Überblick zum Investmentdreieck bzw. -viereck	51
2.2.3	Vertrieb eines Investmentvermögens	61
2.2.4	Hinweise zur Erstellung der Anlagebedingungen, des Verkaufsprospektes und der wesentlichen Anlegerinformationen	62
2.3	Investmentfonds i. S. d. InvStG	64
2.3.1	Investmentsteuerliche Anforderungen an einen Investmentfonds	65
2.3.2	Folgen bei Einhaltung/Nichteinhaltung der Anlagebestimmungen	78
2.3.3	Rechtsformen inländischer Investmentfonds im Überblick	81
2.4	Investitionsgesellschaften	88
	Literatur	91

3	Besteuerung der Fondseingangsseite	93
3.1	Systematische Vorüberlegungen	93
3.2	Einkünfteermittlung auf Fondsebene	93
3.2.1	Ertragsarten auf der Fondseingangsseite	93
3.2.2	Einkünfte aus Kapitalvermögen	95
3.2.3	Werbungskostenabzug	98
3.2.4	Verlustverrechnung	103
3.2.5	Zinsschranke	105
3.3	Quellensteuern	112
3.3.1	Inländische Quellensteuern	113
3.3.2	Ausländische Quellensteuern	117
	Literatur	120
4	Besteuerung der Fondsausgangsseite (Anlegerebene)	123
4.1	Laufende Besteuerung eines Investmentfonds	124
4.1.1	Transparenzstatus des Fonds als Grundlage	124
4.1.2	Besteuerung transparenter Investmentfonds	130
4.1.3	Besteuerung intransparenter Fonds	158
4.1.4	Besteuerung semitransparenter Fonds	161
4.1.5	Quellensteuern (Kapitalertragsteuer)	163
4.1.6	Ermittlung der Zinserträge für die Zinsschrankenregelung	167
4.2	Aperiodische Besteuerung der Investmentfonds	168
4.2.1	Erwerb der Anteile an dem Sondervermögen	168
4.2.2	Halten der Anteile an dem Investmentfonds	169
4.2.3	Verkauf der Anteile an dem Investmentfonds	170
4.2.4	Zwischengewinn	173
4.3	Besteuerung einer Investitionsgesellschaft und ihrer Anleger	175
4.3.1	Personen-Investitionsgesellschaft	175
4.3.2	Kapital-Investitionsgesellschaft	177
	Literatur	182
5	Sonderfragen	185
5.1	Der sog. Aktien- bzw. Immobiliengewinn	185
5.1.1	Überblick	185
5.1.2	Zwecksetzung	186
5.1.3	Steuerliche Behandlung	186
5.2	Ertragsausgleich	190
5.3	Dachfonds	192
5.3.1	Begriff/Zielsetzung	192
5.3.2	Investmentrechtliche Vorgaben	193
5.3.3	Steuerliche Aspekte	195

5.4	Besteuerung der Investitionsgesellschaften	198
5.4.1	Überblick	198
5.4.2	Personen-Investitionsgesellschaften	198
5.4.3	Kapital-Investitionsgesellschaften	199
5.5	Verschmelzungen von Investmentfonds	200
5.5.1	Überblick	200
5.5.2	Verschmelzung inländischer Investmentfonds	202
5.5.3	Verschmelzung ausländischer Investmentfonds	208
5.6	Zinsinformationsverordnung	209
5.7	Exkurs: Auslandinvestment-Gesetz	210
5.7.1	Registrierte Investmentvermögen	210
5.7.2	Nicht-registrierte Investmentvermögen	211
5.7.3	Sonstige Investmentvermögen	211
	Literatur	211
	Sachverzeichnis	213

Abkürzungsverzeichnis

AIF	alternativer Investmentfonds
AO-StB	Abgabenordnung-Steuerberater (Zeitschrift)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BB	Betriebsberater (Zeitschrift)
BBEV	Berater Brief Erben und Vermögen (Zeitschrift)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BR-Drs.	Bundesrat Drucksache
BStBl.	Bundessteuerblatt
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
Ders.	derselbe
DS	Drucksache
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung (Zeitschrift)
EG	Europäische Gemeinschaft
ErbStB	Erbschaftsteuer-Steuerberater (Zeitschrift)
EStG	Einkommensteuergesetz
EURLUmsG	Richtlinien Umsetzungsgesetz
EU	Europäische Union
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
FR	Finanzrundschau
ggf.	gegebenenfalls
GmbH-StB	GmbH-Steuerberater (Zeitschrift)
i. d. R.	in der Regel
i. S. d.	im Sinne des/der
ISIN	International Securities Identification Number
InvG	Investmentgesetz
InvStG	Investmentsteuergesetz
ISr	Internationales Steuerrecht (Zeitschrift)

IWB	Internationale Wirtschaftsbriefe (Zeitschrift)
JStG	Jahressteuergesetz
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
KVG	Kapitalverwaltungsgesellschaft
KWG	Kreditwesengesetz
NWB	Neue Wirtschaftsbriefe (Zeitschrift)
OGAW	Organismus für gemeinsame Anlage in Wertpapieren
OECD-MA	Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PiStB	Praxis Internationale Steuerberatung (Zeitschrift)
Rdn.	Randnummer
S.	Seite/Seiten
sog.	sogenannte(s, r)
u. E.	unseres Erachtens
UR	Umsatzsteuerrundschau (Zeitschrift)

1.1 Überblick

1.1.1 Vorbemerkungen

1.1.1.1 Kurzcharakterisierung

Das deutsche InvStG¹ ist (ebenso wie das KAGB – bzw. früher das zum 21.7.2013 außer Kraft getretene InvG² – als sein zivil- bzw. aufsichtsrechtliches Gegenstück) im Wesentlichen auf in- und ausländische sog. **offene Investmentfonds (§§ 1 ff. InvStG)**, in- und ausländische **Investmentanteile**³ (§§ 11 ff. InvStG) sowie in- und ausländische **Investitionsgesellschaften** (§§ 18 ff. InvStG) anwendbar. Sie allein sowie die daran geknüpften Besteuerungskonsequenzen für den Fonds und seine Anleger sind der Gegenstand dieses Einführungsbuches.⁴

Dies gilt unabhängig davon, ob beispielsweise der Fonds ein in- oder ausländischer Fonds ist oder ob der Anleger im In- oder Ausland ansässig ist. Irgendein **Anknüpfungspunkt zum Inland** muss aber steuerlich gegeben sein, damit das InvStG eingreift. Dieser

¹ Zur Besteuerung von Investmentfonds in der Europäischen Union vgl. Tomi Viitala, *Taxation of Investment Funds in the European Union*, IBFD Doctoral Series, Amsterdam 2005, passim; *Taxation of Investment Funds 2009*, Tax Planning International Special Report, BNA International Inc., London/Washington, D.C., U.S.A., 2009.

² Dazu Hasse 2010, § 1 Rdn. 2 ff.

³ Zum Begriff der ausländischen Investmentanteile in der Auslegung durch das Anwendungsschreiben zum InvStG vgl. Link et al. 2010, 369 ff.

⁴ Tiefergehende Erläuterungen zum InvStG, zur steuerlichen Behandlung von offenen Fonds und ihren Anlegern sowie den notwendigen Bezügen zum KAGB erschließen sich ergänzend über die einschlägige Kommentarliteratur, vgl. dazu exemplarisch Haase 2015; speziell zum KAGB vgl. Fischer et al. 2015 sowie Weitnauer et al. 2015.

Anknüpfungspunkt kann über den Sitz z. B. des Fonds, des AIF oder der Investitionsgesellschaft, die steuerliche Ansässigkeit des Anlegers oder die Belegenheit der dem Fondsinvestment zugrundeliegenden sog. **Assets** hergestellt werden.

Beispiel

Das deutsche InvStG ist daher im Grundsatz anwendbar, wenn ein inländischer Anleger über einen inländischen Fonds in inländische Vermögensgegenstände investiert, wenn ein inländischer Anleger über einen inländischen Fonds in ausländische Vermögensgegenstände investiert, wenn ein inländischer Anleger über einen ausländischen Fonds in inländische Vermögensgegenstände investiert, wenn ein inländischer Anleger über einen ausländischen Fonds in ausländische Vermögensgegenstände investiert, wenn ein ausländischer Anleger über einen inländischen Fonds in inländische Vermögensgegenstände investiert, wenn ein ausländischer Anleger über einen inländischen Fonds in ausländische Vermögensgegenstände investiert oder u. U. anwendbar, wenn ein ausländischer Anleger über einen ausländischen Fonds in inländische Vermögensgegenstände investiert. Es ist hingegen nicht anwendbar, wenn ein ausländischer Fonds mit ausländischen Anlegern in im Ausland belegene Vermögensgegenstände investiert. Das KAGB hingegen kann auch in letztgenanntem Fall anwendbar sein, wenn die Verwaltung eines ausländischen Fonds im Inland stattfindet.

► **Es gilt somit** Für die Anwendung des InvStG muss stets ein steuerlicher Anknüpfungspunkt zum Inland gegeben sein. Dieser Anknüpfungspunkt kann im Sitz des Fonds bzw. der Investitionsgesellschaft usw., der steuerlichen Ansässigkeit des Anlegers oder der Belegenheit der dem Fondsinvestment zugrundeliegenden Assets bestehen.

Im wirtschaftlichen Ergebnis verbirgt sich hinter einem offenen Investmentfonds eine Art anonymisierte Kapitalsammelstelle, die einer Vielzahl von institutionellen Investoren oder Privatanlegern (derer meist Hunderte, Tausende oder gar Hunderttausende) zur Geldanlage dient.⁵ Das solchermaßen gebündelte Geld wird in einem sog. **Sondervermögen** professionell verwaltet und gesondert oder gemischt in verschiedenen Anlagebereichen (sog. **Assetklassen**; typischerweise z. B. Immobilien⁶, Aktien, Renten (Anleihen) und andere Geldmarktpapiere, Währungen, Gold und andere Rohstoffe⁷, etc.) eingesetzt. Letztlich sind **offene Fonds** damit ein (teilweise sehr kompliziertes) rechtliches **Konstrukt des Kapitalmarktes**, das dem Anleger zur (teils kurzfristigen) Renditeerzielung bzw. nur tempo-

⁵ Die wirtschaftlichen Grundlagen des Fondsgeschäfts erläutern mittlerweile (auch für den Laien) zahlreiche Bücher, vgl. nur Raab 2010; Dembowski 2012.

⁶ Zur steuerlichen Behandlung von offenen Immobilienfonds vgl. Kayser und Bujotzek 2006, 49 ff.

⁷ Beachte: Edelmetalle und Zertifikate über Edelmetalle dürfen von einer Kapitalanlagegesellschaft für ein Sondervermögen nicht erworben werden, vgl. § 46 Satz 2 InvG. Hier werden in der Praxis meist Hilfskonstrukte aufgesetzt, um wirtschaftlich das gleiche Ergebnis zu erreichen.

rären Anlage liquider Mittel dient und mit dem er daneben häufig bestimmte andere Sekundärzwecke (z. B. Altersvorsorge, langfristige und solide Vermögensbildung) verfolgt.

- **Praxishinweis** Die Fondsbezeichnungen sind in der Praxis ebenso vielfältig wie die zugrunde liegenden Anlageklassen. Doch wann darf z. B. ein Aktienfonds als Aktienfonds bezeichnet und auch als solcher vertrieben werden? Art. 2 der **BaFin-Richtlinie zur Festlegung von Fondskategorien**⁸ gemäß § 4 Abs. 2 KAGB vom 22.7.2013 bestimmt, dass es zur Verwendung einer Fondskategorie (z. B. Aktienfonds, Equity Fonds, Rentenfonds, Bond Fonds etc.) oder einer ihrer begrifflichen Bestandteile (z. B. Renten, Bonds, Aktien etc.) bei der Namensgebung oder im Vertrieb vorausgesetzt wird, dass nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung des Fonds **mindestens 51 % des Wertes des Investmentfonds** in die Fondskategorie bezeichnenden, d. h. **namensgebenden Vermögensgegenstand**, angelegt sein müssen (z. B. Aktienfonds: mindestens 51 % Aktien; Rentenfonds: mindestens 51 % (fest-)verzinsliche Wertpapiere etc.).

Anleger, die einander meist nicht kennen, investieren ihr Geld in Fonds und erhalten im Gegenzug **Anteilsscheine** an einem Sondervermögen. Die Anteilsscheine von Investmentfonds, die dem Anleger den jeweiligen, häufig schwankenden Wert seiner Beteiligung anzeigen, können jedenfalls bei Exchange-traded Funds (ETF)⁹ **börsentäglich gehandelt** werden, mit anderen Worten: Es gibt einen (ständig wachsenden) Markt für Anteile an offenen Fonds. Ein Vorteil von offenen Fonds besteht damit für den Anleger in dem (nahezu) jederzeitigen Zugriff auf sein Geld und damit letztlich auf **Liquidität**.

- **Praxishinweis** An der Börse gehandelte Indexfonds (ETF) bilden die Wertentwicklung eines Index 1:1 ab. In einem ETF auf den Deutschen Aktienindex (DAX) beispielsweise finden sich genau die Werte wieder, die im DAX enthalten sind. Steigt der DAX, steigt auch der Wert des ETF-Anteils und umgekehrt. Mangels eines aktiven Fondsmanagements sind ETF für den Anleger deutlich gebührengünstiger als aktiv gemanagte Fonds. Dieser Gebührevorteil wiegt umso schwerer, als es nur wenigen aktiven Fonds überhaupt gelingt, den Index zu übertreffen. Herkömmliche ETFs werden wie normale Investmentfonds besteuert. Bei sog. swap-basierten ETF auf einen Performance-Index ist das anders, denn hier werden mittels sog. „Swaps“ Dividenden in Kursgewinne umgewandelt. Swaps sind spezielle Tauschgeschäfte unter Banken, die zu den Derivaten zählen. Somit blieben bei Swap-ETF im Gegensatz zu herkömmlichen ETF die Dividenden bei Kauf bis Ende 2008 und Verkauf nach Ablauf der Spekulati-

⁸ Im Internet abrufbar unter: http://www.bafin.de/cln_152/nn_724240/SharedDocs/Aufsichtsrecht/DE/Richtlinien/rl_041212_fondskategorien.html.

⁹ Zu Besonderheiten der Besteuerung dieser Fonds vgl. Egner und Kohl 2007, 125 ff.

onsfrist von der Abgeltungsteuer endgültig verschont. Werden Swap-ETF erst ab dem 1.1.2009 gekauft, gibt es keine Spekulationsfrist mehr. Dann fällt bei Verkauf 25 % Abgeltungsteuer auf den gesamten Kursgewinn und auch auf die darin enthaltenen Dividenden an. Damit ist dann zumindest noch ein Steuererstattungseffekt verbunden, denn bei „normalen“ ETF sind die Dividenden jährlich steuerpflichtig.

Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass es sich bei dem auf offene Fonds anwendbaren KAGB um eine **hochregulierte Materie** handelt, die einen Missbrauch durch die für das Management des Sondervermögens eingesetzten Personen im Vergleich zu anderen risikoorientierten Anlageformen zumindest unwahrscheinlicher werden lässt. Bis auf allgemeine Bewegungen des Marktes, der jede Kapitalanlage per se ausgesetzt ist, ist daher mit Investmentfonds i. d. R. kein aus ihrem Wesen resultierendes erhöhtes Verlustrisiko verbunden.

Investmentfonds sind eine anerkannte Form der Geldanlage, die aus dem heutigen Wirtschaftsleben nicht mehr wegzudenken ist. Sie bilden zusammen mit den Geschäfts- und Zentralbanken, den Sparkassen und Versicherungen einen inzwischen wesentlichen Teil des **volkswirtschaftlichen Finanzsektors**. Ihre rechtliche Konstruktion (Stichworte: Dachfonds, Zertifikate¹⁰, etc.) und auch die Art der Gebührenstrukturen haben zwar mitunter eine Komplexität erreicht, die insbesondere dem Privatanleger nur schwer vermittelbar sind.

Dies sollte jedoch kein Anlass sein, an den **unbestrittenen Vorteilen** dieser Art von Kapitalanlage Zweifel zu hegen, sofern Anleger an die zugrundeliegende Investmentidee glauben und sich auch von der Qualität des Managements überzeugen konnten. Auch steuerlich sind Investmentfonds für den Privatanleger durchaus attraktiv (sog. Fondsprivileg).

Beispiel

Ein Privatanleger vermietet eine Immobilie. Die Erträge aus der Immobilie versteuert er mit seinem individuellen Steuersatz, d. h. in der Spitze mit 45 % (Einkommen- plus Reichensteuer) plus Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Beteiligt sich der Privatanleger hingegen an einem offenen Immobilienfonds, werden die Mieterträge lediglich mit der Abgeltungsteuer (plus Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) belegt.

Gleichwohl hat die jüngste Finanzkrise gezeigt, dass sich Investmentfonds als alleinige Spekulationsstrategie nicht eignen. Die Schwankungen des Kapitalmarktes sind zu unberechenbar, und gerade die Volatilität von Wertpapieren ist auch von Experten kaum verlässlich vorherzusagen. Da hilft es nur bedingt, dass offene Fonds bei der Geldanlage den sog. Grundsatz der Risikomischung (dazu Haase 2015, Einleitung Rdn. 26 sowie Bauderer

¹⁰ Zur Besteuerung von Garantie- und Zertifikatefonds vgl. Herrmann 2009, 188 ff.; speziell zu Garantiefonds vgl. Fock 2006, 503 ff.

und Coenenberg in Haase 2015, § 1 Rdn. 88) und bestimmte weitere sog. **Anlageprinzipien** zu beachten haben.

Das **Anlagerisiko** soll reduziert werden, indem das Sondervermögen zwingend in verschiedene Assetklassen zu investieren hat. Jedoch auch die Regelungen, die sicherstellen, dass bezüglich des Sondervermögens der Vermögenserhalt selbst im Fall der Insolvenz der Kapitalanlagegesellschaft gewährleistet sein soll, führen bei einem totalen Kursabsturz zwangsläufig dazu, dass der Anleger möglicherweise seiner gesamten Vermögensanlage verlustig geht. Trotzdem sind die **Anlegerschutzvorschriften** bei offenen Fonds eindeutig weiter ausgeprägt als bei konkurrierenden Formen der Kapitalanlage.

Offene Investmentfonds sind für den Anleger i. d. R. **flexibel einsetzbar**. Dies betrifft nicht nur die langfristigen Ziele des Investments (z. B. Altersvorsorge, Ausbildungsfinanzierung für Kinder, etc.), sondern auch die Art der Zielerreichung (etwa über fondsgebundene Lebensversicherungen, Investmentparpläne, etc.).

- **Praxishinweis** Durch den regelmäßigen Erwerb für sich betrachtet relativ geringer Anteile an Investmentfonds über mehrere Jahre beispielsweise lassen sich für den Privatanleger zwei Effekte bei der Kapitalanlage besonders vorteilhaft miteinander kombinieren: Der **Zinseszins-effekt** und der **Cost-Average-Effekt**. Beide führen dazu, dass das Investmentsparen im Wege eines monatlichen Sparplans i. d. R. der Einmalanlage in einen oder mehrere Investmentfonds überlegen ist.

Der Kauf von Anteilen an Investmentfonds ist heute nahezu Standardbestandteil jeder langfristigen Anlagestrategie, ganz gleich, welche Ziele damit verfolgt werden. Die Geldanlage in Investmentfonds erwirtschaftet langfristig gesehen meist höhere **Renditechancen** als die meisten anderen Anlageformen. Das besondere **Steuerregime des InvStG** bietet hier (noch) insoweit Anreize, als mit der Anlage in Investmentfonds gegenüber einer Direktanlage im Grundsatz kein steuerlicher Nachteil verbunden ist.

- **Es gilt somit** Investmentfonds sind heutzutage eine **wichtige Säule der liberalen, marktwirtschaftlich orientierten Wirtschaftsverfassung**. Sie ermöglichen eine betragsmäßig und hinsichtlich der Zielbranchen bzw. Anlageklassen äußerst flexible Geldanlage für eine Vielzahl von Menschen und setzen zugleich **Standards in Sachen Transparenz und Sicherheit**.

1.1.1.2 Wirtschaftliche Bedeutung von Investmentfonds

Die wirtschaftliche Bedeutung offener Fonds ist – ausgehend vom US-amerikanischen bzw. britischen Finanzsektor – auch in Deutschland in den vergangenen 15 Jahren rasant vorangeschritten und längst, auch im Vergleich zu anderen Branchen, durchaus signifikant. Man schätzt, dass die Bruttowertschöpfung der gesamten Kredit- und Versicherungswirtschaft bereits über den Werten der deutschen Automobilindustrie liegt. Unmittelbar

und mittelbar arbeiten ca. 500.000 Menschen im Bereich des Vertriebs von Fonds- und Finanzprodukten. Hinzu kommen Berater jeglicher Couleur, deren Zahl ebenfalls beträchtlich sein dürfte.

Rund 60% aller deutschen Haushalte besitzen laut einer aktuellen, am 5.10.2010 veröffentlichten Studie des Zentrums für europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) Investmentfonds¹¹. Am deutschen Markt wird Schätzungen zufolge gegenwärtig ein **Fondsvermögen von insgesamt ca. 1,2 Billionen €** verwaltet. Dennoch gibt es auch im Bereich der Investmentfonds **Marktberreinigungen**. Experten gehen derzeit davon aus, dass bis Mitte 2015 rund 1500 der 6000 Publikumsfonds für Privatanleger vom deutschen Markt verschwunden sein werden.

- **Praxishinweis** Wer als Anleger eine Fondszusammenschließung vermeiden möchte, sollte sich vor der Anlage nach dem Volumen des jeweiligen Fonds erkundigen. Schon ein Volumen unter 50 Mio. € ist verhältnismäßig klein, und unterhalb von 25 Mio. € ist es sehr fraglich, ob die Wirtschaftlichkeitsgrenze beim Fondsinitiator erreicht wird. Einem solch kleinen Fonds wird tendenziell seitens des Managements weniger Aufmerksamkeit zuteil als einem größeren Fonds, oder er wird über kurz oder lang mit einem anderen Fonds verschmolzen. Fonds, die eine attraktive Größe haben, werden tendenziell nicht zusammengelegt, geschlossen oder vernachlässigt.

Den offenen Fonds kommt damit heutzutage unbestritten eine wichtige **ökonomische Brückenfunktion** zu. Einerseits verschaffen Sie neben den institutionellen Investoren wie Banken, Versicherungen, etc. selbst Kleinsparern und privaten Haushalten, die weder das Know-how noch die erforderlichen Geldmittel haben, um ein sinnvoll **diversifiziertes Investmentportfolio** aufzubauen, den **Zugang zu den Kapitalmärkten**, die ihnen sonst verschlossen blieben. Andererseits werden auch und gerade über den **Streubesitz** erhebliche Geldmittel in den Wirtschaftskreislauf verbracht und dort von der freien Wirtschaft und selbst der öffentlichen Hand für eine Vielzahl von Zwecken eingesetzt.

Neben der Befriedigung der Kapitalnachfrage darf nicht übersehen werden, dass den offenen Fonds sowie den Kapitalanlagegesellschaften eine **wichtige Informationsfunktion** bezüglich des aktuellen Marktgeschehens zukommt. Informationen jeder Art über die Kapitalmärkte und den Finanzsektor insgesamt werden zusammengetragen, gesichtet, aufbereitet und den Anlegern sowie der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Aufgrund des Wissensvorsprungs insbesondere der institutionellen Anleger und einiger „Profis“ im Privatbereich führt dies zwar noch nicht zu einer Chancengleichheit, jedoch immerhin zu einer Chancenannäherung.

Der Gesetzgeber hat die Flexibilität und die Chancen offener Fonds früh erkannt und seinerseits Anreize geschaffen, Investmentfonds als **Instrument privater Vermögensbil-**

¹¹ Weitere Informationen sind im Internet abrufbar unter: <http://www.zew.de/de/forschung/projekte.php3?action=detail&nr=1004>.

dung zu nutzen. Die Vermögensbildungsgesetze aus den 1960er Jahren legen hiervon Zeugnis ab (Stichwort: vermögenswirksame Leistungen und Aktienfonds-Sparpläne). Ein Beispiel aus jüngerer Zeit ist die sog. **Riester-Rente**. Auch **Fondssparpläne** genießen seit dem Jahr 2002 eine staatliche Förderung.

► **Es gilt somit** Investmentfonds kommt heute eine nicht zu unterschätzende wirtschaftliche Bedeutung zu. Daneben erfüllen sie wichtige Informationsfunktionen hinsichtlich des Kapitalmarktes.

1.1.1.3 Geschlossene Fonds/Private Placements

Allgemeines

Offene Fonds sind rechtlich und terminologisch in erster Linie von sog. **geschlossenen Fonds** und von **Investorengemeinschaften** (sog. **private placements**) abzugrenzen, welche nicht Gegenstand dieses Einführungsbuches sind.¹²

► **Praxishinweis** Private placements und geschlossene Fonds wiederum grenzt man i. d. R. nach der Zahl der angesprochenen Anleger ab. Investorengemeinschaften sind nach § 8f Abs. 2 Nr. 3 des VerkaufsprospektG von der sog. **Prospektpflicht** ausgenommen. Nach der genannten Vorschrift ist kein Prospekt zwingend für Angebote, bei denen von derselben Vermögensanlage nicht mehr als 20 Anteile angeboten werden oder bei denen der Verkaufspreis der im Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen Anteile insgesamt 100.000 € nicht übersteigt oder bei denen der Preis jedes angebotenen Anteils mindestens 200.000 € je Anleger beträgt.

Geschlossene Fonds haben mit offenen Fonds lediglich gemein, dass sich die Assetklassen, in die der Fonds investiert, häufig decken. Mit Ausnahme von Aktien investieren geschlossene Fonds regelmäßig ebenso wie offene Fonds beispielsweise in Immobilien, Gold etc., wobei im Bereich der Immobilienfonds sicherlich die größten Gemeinsamkeiten zu konstatieren sind.

Zudem sind auch geschlossene Fonds und Investorengemeinschaften Instrumente des Kapitalmarktes, bei denen sich eine Vielzahl von Anlegern (meist zwischen zehn und einigen Hundert) zu einem gemeinsamen Zweck zusammenfindet. In den letzten Jahren ist zudem zu beobachten, dass geschlossene Fonds nicht mehr ausschließlich zugunsten der Anleger (und der Emittenten) renditeorientiert aufgelegt, sondern zunehmend von dritter

¹² Im Gegensatz zu offenen Fonds gibt es für geschlossene Fonds und deren zivil- und steuerrechtliche Behandlung bereits einige Grundlagenbücher, vgl. dazu exemplarisch Lüdike und Arndt 2009; Löwer 2006; Bartlspurger et al. 2007; Voigtmann 2009 (sehr einfach erläutert).

Seite zielgerichtet als **Mittel der Finanzierung** einer unternehmerischen Investition eingesetzt werden.

► **Es gilt somit** Offene Fonds sind von geschlossenen Fonds und Investorengemeinschaften abzugrenzen. Sie sind rechtlich unterschiedlich aufgebaut und unterscheiden sich meist in der Zahl ihrer Anleger. Die Anlagegegenstände hingegen, in die investiert wird, sind jedoch im Grundsatz vergleichbar.

Rechtliche Unterschiede

Die rechtliche Struktur von geschlossenen Fonds und Investorengemeinschaften unterscheidet sich fundamental von dem Aufbau eines offenen Fonds. Geschlossene Fonds und Investorengemeinschaften sind meist als **GmbH & Co. KG** strukturiert, wobei die Anleger dem Fonds als **Kommanditisten** beitreten. Die Anleger zahlen also ihre Kommanditeinlage und erhalten im Gegenzug Anteile an der jeweiligen Kommanditgesellschaft.

Die Anleger sind in die **Geschäftsführung des Fonds** nicht involviert und nehmen an den wesentlichen Anlageentscheidungen nicht teil. Die Geschäftsführung des Fonds obliegt i. d. R. einer **Komplementär-GmbH**, deren Anteile meist von dem **Emissionshaus** oder einer dem Emissionshaus nahe stehenden Person gehalten werden. Daneben wird manchmal – um eine gewerbliche Prägung auszuschließen, dazu sogleich – eine weitere GmbH zur **geschäftsführenden Kommanditistin** bestellt, die häufig ebenfalls im Lager des Emissionshauses steht. Je nach Assetklasse und Ausgestaltung des Fonds runden **Trust- und Treuhandgestaltungen, Management- und Serviceverträge** und **mehrstöckige Strukturen** das Bild ab.

► **Es gilt somit** Geschlossene Fonds sind i. d. R. als GmbH & Co. KG strukturiert, während offene Fonds zivilrechtlich Sondervermögen sind, die von einer KVG verwaltet werden.

Steuerliche Unterschiede

Die **Bestellung einer geschäftsführenden Kommanditistin** wird immer dann vorgenommen, wenn steuerlich eine **gewerblich geprägte** Personengesellschaft nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG vermieden werden soll. Entsprechend begegnen uns geschlossene Fonds am Markt in den zwei möglichen Erscheinungsformen einer KG, nämlich als **vermögensverwaltende** oder als **gewerbliche** bzw. **gewerblich geprägte** Kommanditgesellschaften. Bei **Immobilienfonds** ist die vermögensverwaltende Personengesellschaft wegen § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG meist Mittel der Wahl, um nach 10 Jahren einen nicht steuerbaren **Exit** zu ermöglichen. Bei **Mobilienfonds** hat der Gesetzgeber ab dem 1.1.2009 dafür gesorgt, dass sich die maßgebliche Haltefrist in § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG ebenfalls auf 10 Jahre erhöht, sofern aus den Wirtschaftsgütern (hier den dem Fonds zugrunde liegenden Assets) Einnahmen erzielt werden.

Steuerlich betrachtet gibt es für geschlossene Fonds einige Besonderheiten, die entweder den zugrunde liegenden Assets oder den zuweilen entgegengesetzten Interessen des

Emissionshauses und der Anleger geschuldet sind. Gesetzgeber und Finanzverwaltung haben in den vergangenen Jahren in vielfältiger Weise den **Besonderheiten der Branche der geschlossenen Fonds** Rechnung getragen. Als Beispiele aus der Gesetzgebung sei die Einführung von § 15b EStG und aus der Finanzverwaltung die Bekanntgabe des sog. **5. Bauherrenerlasses**¹³ genannt.

Im Übrigen aber sind auf geschlossene Fonds und die Besteuerung ihrer Anleger die gewöhnlichen deutschen Steuergesetze unter Einschluss etwaiger **Doppelbesteuerungsabkommen** (DBA) anwendbar. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um die Besteuerung von Personengesellschaften und ihrer Anleger. Anders als bei offenen Fonds existiert im deutschen Steuerrecht nämlich kein besonderes Besteuerungsregime speziell für geschlossene Fonds oder Investorengemeinschaften.

► **Es gilt somit** Geschlossene Fonds begegnen uns am Markt als vermögensverwaltende oder gewerbliche bzw. gewerblich geprägte Personengesellschaften. Die Unterscheidung hat vor allem für die steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen und für die DBA-Anwendung Bedeutung.

Aus diesem Grund ist die Frage der **Anwendbarkeit des InvStG auch auf einen geschlossenen Fonds** für die gesamte Branche von zentraler Bedeutung. Die Frage wurde in jüngerer Zeit vermehrt diskutiert. Hierzu wird man, ohne dass der Gesetzgeber bereits explizit tätig geworden wäre, sagen müssen, dass auch geschlossene Fonds unter das InvStG fallen können, sofern nur dessen Anwendungsbereich eröffnet ist (sodann Behandlung nach § 18 InvStG). Für die Praxis viel bedeutsamer jedoch ist die Erkenntnis, dass geschlossene Fonds unter bestimmten Bedingungen, die hier nicht weiter behandelt werden können, auch unter die Regulierungsvorschriften des KAGB fallen können.

Steuerlich wendet das BMF das InvStG bislang, soweit ersichtlich, nicht auf geschlossene Fonds an. Es ist aber nicht auszuschließen, dass der Gesetzgeber alsbald tätig wird, was für die **Initiatoren** und Anleger geschlossener Fonds erhebliche Nachteile hätte.¹⁴ Die weitere Entwicklung in diesem Bereich bleibt daher abzuwarten.

► **Es gilt somit** Das InvStG ist (bislang) auf geschlossene Fonds nicht anwendbar.

¹³ BMF v. 20.10.2003, Az.: IV C 3 – S 2253 a – 48/03, BStBl. I 2003, 546 ff.; vgl. vorgängig (1. Bauherrenerlass) BMF vom 31.8.1972, Az.: F/IV B 4 – S 2253 – 133/72, BStBl. I 1972, 486 ff.; (2. Bauherrenerlass) Koordinierte OFD-Verfügungen vom 2.10.1978, BB 1978, 1448 ff.; (3. Bauherrenerlass) BMF vom 13.8.1981, Az.: IV B 1 – S 2253 a – 03/81, BStBl. I 1981, 604 ff.; (4. Bauherrenerlass) BMF vom 31.8.1990, Az.: V B 3 -S 2253 a – 49/90, BStBl. I 1990, 366 ff.; instruktiv dazu Loritz in Wagner und Loritz 1997, Rdn. 1742 ff.

¹⁴ Vgl. nur die Veröffentlichungspflichten nach § 5 InvStG, die in der Praxis eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen und die zudem zu hohen laufenden Kosten führen.

Terminologische, aber rechtlich fundierte Abgrenzung

Neben der grundsätzlichen rechtlichen Ausgestaltung bestehen terminologische Unterschiede zwischen **offenen und geschlossenen Fonds**, die indes auch rechtlich fundiert sind. Fonds bezeichnet man herkömmlich als geschlossen, wenn den Anlegern nicht das Recht zusteht, ihre Anteile an die Fondsgesellschaft zurückzugeben. Eine Kündigung der Beteiligung an der Kommanditgesellschaft bleibt zwar rechtlich möglich, ist aber meist durch den Gesellschaftsvertrag für eine festgelegte Dauer von Jahren ausgeschlossen. Ein zulässiger Verkauf der Kommanditbeteiligung wiederum scheitert in der Praxis meist daran, dass kein **Zweitmarkt** für Anteile an geschlossenen Fonds existiert.

- **Praxishinweis** Der Anleger sollte sich rechtzeitig informieren, ob und in welcher Form ein vorzeitiger Ausstieg aus der Kapitalanlage möglich ist. Zuweilen bieten Initiatoren auch sog. **Zweitmarktfonds** an. Zweitmarktfonds erwerben gebrauchte Anteile geschlossener Fonds aller Art über den sog. Zweitmarkt, allerdings oftmals weit unter Wert.

Gelegentlich ist zu lesen, dass Fonds dann als geschlossene Fonds zu bezeichnen sind, wenn nach der Einwerbung des angestrebten Eigenkapitals keine weiteren Anleger mehr beitreten können. Der Fonds „wird dann geschlossen“. Zwar ist es richtig, dass nach der Aufbringung des angestrebten **Investitionsvolumens** keine Anleger mehr aufgenommen werden, namensgebend für den geschlossenen Fonds jedoch ist diese Tatsache nicht. Die Nichtaufnahme weiterer Anleger beruht lediglich auf einem Entschluss der Initiatorin oder auf der Zweckerreichung, nicht aber auf rechtlichen Zwängen.

- **Es gilt somit** Fonds bezeichnet man dann als offene Fonds, wenn die Anleger hinsichtlich ihrer Anteilsscheine ein jederzeitiges Rückgaberecht haben.

Für offene Fonds hingegen ist das **Recht der jederzeitigen Anteilsrückgabe** durch den Anleger ein Hauptcharakteristikum. Es findet sich an einigen Stellen im InvStG, besonders prominent beispielsweise bei § 1 Abs. 1b Nr. 2 InvStG. Auch die spezielle Besteuerungsregel des § 8 InvStG (sog. **Aktien- bzw. Immobiliengewinn**) für die Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds zeigt, dass die Rückgabe von Fondsanteilen eine hohe praktische Bedeutung hat. Der grundsätzlich mögliche Handel über die in- oder ausländische Börse (**amtlicher Markt oder Freiverkehr**) ermöglicht dies ohne weiteres.

- **Praxishinweis** Nach § 193 Abs. 1 Nr. 3 KAGB darf die KVG für Rechnung des Sondervermögens Wertpapiere, die an Börsen und organisierten Märkten außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen oder einbezogen sind oder deren Zulassung oder Einbeziehung

beantragt wurde, nur dann erwerben, wenn diese Börsen oder organisierten Märkte diesbezüglich von der BaFin zugelassen sind.¹⁵

Daneben ist es üblich, Fonds nach den **Assetklassen** zu benennen, in die sie investieren. Man spricht daher z. B. von Aktienfonds, Dachfonds (investieren in andere Fonds, sog. **fund-of-funds**), Rentenfonds, Geldmarktfonds, Windenergie-Fonds, Solarfonds, Immobilienfonds, etc., ohne dass damit indes eine rechtliche Unterscheidung verbunden wäre. Immobilienfonds beispielsweise können sowohl „offen“ als auch „geschlossen“ sein, so dass die Bezeichnung allein über die rechtliche Kategorisierung keine Auskunft gibt. Zuweilen finden sich auch Fondsbezeichnungen darunter, deren Existenz die breite Öffentlichkeit nicht einmal vermuten würde, wie etwa Wald- oder Weinfonds bzw. sogar Fonds, die in gebrauchte englische Stromzähler investieren.

Nahezu ohne Aussagekraft sind Bezeichnungen, die allein über die **geografische Streuung** der Vermögensgegenstände in Regionen, Länder oder Kontinente Auskunft geben. Man spricht beispielsweise von „Indien-Fonds“, „Brasilien-Fonds“, etc., jedoch ermöglicht auch diese Bezeichnung keine Abgrenzung zwischen offenen und geschlossenen Fonds. Auch die herkömmliche Bezeichnung „Publikumsfonds“ findet sich bei beiden Spielarten von Fonds gleichermaßen.

Dennoch gibt es auch Bezeichnungen und damit auch rechtlich besonders strukturierte Fonds, die sich nur bei offenen, nicht aber bei geschlossenen Fonds finden. Als Beispiele seien sog. **Spezialfonds** (z. B. Immobilien-Spezialfonds¹⁶ nach den §§ 230 ff. KAGB) oder die vielgescholtenen (Stichwort „Heuschrecke“) sog. **Hedge-Fonds** (Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach den §§ 225 ff. KAGB) genannt. Allerdings dürfen Anteile an sog. **Single-Hedgefonds** aus Gründen des Anlegerschutzes nicht öffentlich vertrieben werden. Dies ist im Grundsatz nur bei sog. **Dach-Hedgefonds** möglich, also bei Investmentfonds, die ihrerseits Geldmittel wieder in Anteile von verschiedenen Single-Hedgefonds anlegen.

► **Es gilt somit** Die **Bezeichnungsvielfalt** bei offenen Fonds ist verwirrend. Nicht immer wird mit den zuweilen plakativen Bezeichnungen zugleich auch eine rechtliche Aussage getroffen. Es lohnt sich daher, einen genauen Blick auf das zugrunde liegende Konstrukt zu werfen. Hinsichtlich der **Zulässigkeit von Fondsbezeichnungen** und die daran zu stellenden Anforderungen wird auf Art. 2 der **BaFin-Richtlinie zur Festlegung von Fondskategorien**¹⁷ gemäß § 4 Abs. 2 KAGB vom 22.7.2013 verwiesen.

¹⁵ Eine Gesamtliste der von der BaFin zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte ist im Internet abrufbar unter: http://www.bafin.de/cln_152/nn_724240/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Service/Auslegungsentscheidungen/Wertpapieraufsicht/ae_080208_boersenInvG.html.

¹⁶ Zur Steuerplanung mit Immobilienfonds im Inbound-Fall vgl. Kroschewski und Reiche 2006.

¹⁷ Im Internet abrufbar unter: http://www.bafin.de/cln_152/nn_724240/SharedDocs/Aufsichtsrecht/DE/Richtlinien/rl_041212_fondskategorien.html.

1.1.1.4 Notwendigkeit und Zielsetzung einer gesetzlichen Regelung

Das deutsche Investmentsteuerrecht ist eine hochregulierte Materie mit Bezügen zum Steuerrecht, Gesellschaftsrecht, Aufsichtsrecht, Wertpapierrecht und Gemeinschaftsrecht (Nachweise bei Haase 2015, Einleitung Rdn. 2). Insbesondere die **investmentrechtlichen Aspekte** sind sehr komplex, und der Gesetzgeber ist bei Novellierungen der Gesetze stets gezwungen, den **Anlegerschutz** einerseits und die **Wettbewerbsfähigkeit des Investmentstandorts Deutschland** andererseits in Einklang zu bringen. Man wird jedoch für das InvStG konstatieren müssen, dass die Überarbeitungsgeschwindigkeit des Gesetzgebers noch nicht jene Taktung erreicht hat, die man in anderen Teildisziplinen des Steuerrechts beobachten kann. Änderungen des InvStG sind dennoch, gerade in jüngerer Zeit, nicht selten vorgekommen, und Neuregelungen sind seit 2007 regelmäßig Teil der sog. **Jahressteuergesetze**.

Grund hierfür ist, dass das Investmentsteuerrecht weder eine neue Besteuerungs- oder Einkunftsart neu eingeführt noch sonst in systemverändernder Weise in die aus den Ertragsteuergesetzen bekannte Einkommensbesteuerung eingegriffen hätte. Vielmehr legt sich das InvStG als **spezieller Besteuerungsrahmen** über die bestehenden Einkommensteuergesetze, die weiterhin Anwendung finden, wenn und soweit das InvStG keine ausdrücklichen Abweichungen hiervon vorsieht.¹⁸ Diese bewusste, u. E. auch richtige systematische Entscheidung des Gesetzgebers hat allerdings den Preis, dass die in den einzelnen Steuergesetzen mittlerweile teilweise mehrmals im Jahr vollzogenen Änderungen jeweils im InvStG nachvollzogen werden müssen. Hieraus können jedoch Probleme bei der Gesetzesanwendung entstehen, wie die Einführung der Abgeltungsteuer (zu den durch die Abgeltungsteuer hervorgerufenen Systembrüchen vgl. Luckner 2007, 280 ff.) für ab dem 1.1.2009 zufließende Kapitalerträge im Privatvermögen und ihr umstrittenes Verhältnis zum InvStG belegt (dazu Helios und Link 2008, 386 ff.; Feyerabend und Vollmer 2008, 1088 ff.).

Der Gesetzgeber hatte es sich mit dem **Investmentmodernisierungsgesetz**,¹⁹ das dem früheren InvG und im Kern auch noch dem derzeitigen InvStG zugrunde lag, laut Gesetzesbegründung²⁰ zum (in der Praxis nicht immer erreichten) Ziel gesetzt, die **Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit** sowie die **Attraktivität des Investmentstandortes Deutschland** zu erhöhen und die Ausweichbestrebungen deutscher Investmentfonds in das europäische Ausland einzudämmen.

Die Zwecksetzung des InvStG lässt sich mithin vor dem Hintergrund der vorstehend nur skizzierten Probleme zusammenfassend wie folgt charakterisieren: 1) Schaffung eines einheitlichen, verständlichen und bei der Gesetzesanwendung einfach zu handhabenden **Regelungsrahmens** für steuerliche Bestimmungen bezüglich der Fonds und bezüglich privater oder betrieblicher Anleger, 2) **einheitliche Kodifizierung** der Regeln für in- und ausländische Investmentfonds, in- und ausländische Investmentanteile sowie in- und aus-

¹⁸ BFH v. 7.4.1992, VIII R 79/88, BStBl. II 1992, 786 ff.; Haase 2015, Einleitung Rdn. 48 ff.

¹⁹ Gesetz vom 15.12.2003, BGBl. I 2003, 2676.

²⁰ BT-Drs. 15/1553.

ländische Investitionsgesellschaften und 3) die – im Gegensatz zur vorherigen Rechtslage – jedenfalls im Grundsatz durchgehaltene **Gleichbehandlung** in- und ausländischer Fonds (Vgl. Haase 2015, Einleitung Rdn. 4).

- **Es gilt somit** Das InvStG ist heute die einheitliche Rechtsgrundlage für die steuerliche Behandlung von offenen in- und ausländischen Fonds und ihren Anlegern.
- **Praxishinweis** Für die Besteuerungspraxis sind neben dem Anwendungsschreiben zum InvStG (dazu kritisch Ebner und Helios 2010, 1565 ff. sowie Maier und Wengenroth 2009, 350 ff.)²¹, weiteren **BMF-Schreiben**²² und **Erlassen** auch die Rundschreiben der **BaFin**²³ zu beachten.²⁴

1.1.1.5 Historie

Vor Inkrafttreten des InvStG richtete sich speziell die Besteuerung der Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds nach dem AuslInvestmG²⁵ (vgl. dazu den Exkurs im letzten Kapitel). Ausländische Investmentfonds i. S. d. § 1 Abs. 1 AuslInvestmG wurden für die Besteuerung in drei Gruppen, nämlich in **sog. weiße, graue und schwarze Fonds**²⁶, eingeteilt. Die Zuordnung der Fonds zu den einzelnen Gruppen war sodann entscheidend für die Ermittlung der steuerlichen Erträge.²⁷ Diese Systematik ist durch das InvStG terminologisch und sachlich überholt.

Weitere Regelungen zur Besteuerung der Anleger von inländischen Investmentfonds sowie Bestimmungen zur Besteuerung der Investmentfonds selbst waren im **KAG** (dazu Zeller in Brinkhaus und Scherer 2003, Einleitung KAGG Rdn. 6 ff.) verankert. Daneben war für die rechtliche Behandlung der Kapitalanlagegesellschaften das **KWG** zu beachten.

²¹ BMF-Schreiben v. 18.8.2009, Az.: IV C 1 – S 1980 – 1/08/10019, BStBl. I 2009, 931 ff. (mit späteren Änderungen).

²² Z. B. BMF-Schreiben vom 4.12.2007, Az.: IV B 8 – S – 1980 – 1/0, DStR 2008, 255 ff. zu den Folgen einer verspäteten Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen im elektronischen Bundesanzeiger.

²³ Im Internet abrufbar unter: http://www.bafin.de/cln_152/nn_724240/DE/Unternehmen/Fonds/Investmentfonds/investmentfonds__node.html?__nnn=true.

²⁴ Als Beispiel aus jüngerer Zeit sei das für die Praxis wichtige Rundschreiben 14/2008 (WA) zum Anwendungsbereich des Investmentgesetzes nach § 1 Satz 1 Nr. 3 InvG vom 22.12.2008 (Geschäftszeichen WA 41–Wp 2136–2008/0001) genannt, im Internet abrufbar unter: http://www.bafin.de/cln_152/nn_724240/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Service/Rundschreiben/2008/rs__1408__wa.html.

²⁵ Gesetz vom 28.7.1969, BGBl. I 1969, 435 ff.

²⁶ Zum auf schwarze Fonds bezogenen BFH-Urteil v. 18.11.2008 (Az.: VIII R 24/07) vgl. Bödecker und Binger 2009, S. 1121.

²⁷ Zuletzt Gesetz vom 9.9.1998, BGBl. I 1998, 2726 ff.; zum Ganzen Haase 2015, Einleitung Rdn. 17.